

satzes, "während das vornehmste Trachten der monarchischen Staatsgesetzgeber darauf gerichtet sein sollte, die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider so festzustellen, daß sie stets in Harmonie miteinander handeln" (Init.S.32). Das kann umso eher geschehen, als beide, wenn es sich, wie an den Reibungsflächen meist üblich, um Regierung und Repräsentantenversammlung handelt, Organe des vernünftigen Gesamtwillens sind, und theoretisch somit nie in Widersprüche geraten können (ebd.)

Danach richtet sich auch Murhard's Auffassung von der gesetzgebenden Gewalt und wem sie vorbehalten sein soll. Es ist zunächst ganz im Sinne der französischen Nationalversammlung gedacht, wenn es heißt: die Versammlung der Volksvertreter ist wirklich als das Volk im kleinen anzusehen; denn sie hat, richtig komponiert und organisiert, mit dem gesamten Volke alle Interessen und Wünsche gemein und spricht also natürlich und notwendig, wenn nicht zufällige Korruption oder Gewalt sie hindert, den wahren Volkswillen aus" (Init.S.17), und der Volksvertretung muß daher "das Recht zur Gesetzesinitiative mit voller konstitutiver Kraft zugestanden werden" (ebd. S.19). Allein es hat sich gezeigt - und damit erhebt Murhard ausdrücklich Vorwurf gegen die französische Revolution und unter den deutschen Staatsrechtlern wieder besonders gegen Kant und seine Anhänger - "daß es zur Vervollkommnung des Repräsentativsystems weit weniger darauf ankomme, die verschiedenen Akte der Gesetzgebung zu sondern, und in dieser Sonderung an verschiedene Gewalten zu verteilen, als eine harmonische Wechselwirkung aller öffentlichen Gewalten im Staate zu erschaffen" (Init.S.9).

Es sind also nicht wesenhafte, sondern politische Gründe, einerseits ganz im Sinne Montesquieus, um das Spiel des einseitigen Egoismus zu vermeiden (Init.S.5), und zum anderen die von der Exekutive gemachten Erfahrungen benutzen zu können (Init.S.140), die es angebracht erscheinen lassen, auch der Regierung bzw. dem Fürsten eine Beteiligung an den Aufgaben der Legislative zu gestatten. Das Ausmaß dieser Anteilnahme des Fürsten an der Gesetzgebung wird immer einen Wertmesser der politischen Freiheit abgeben, die "in dem Grade sich verringert, in welchem dem Staats-